

## PR-Text in Bericht übernommen

### Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten missachtet

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über den Einsatz einer neuen digitalen Notizwand bei einer Agentur. Deren Vorstand äußert sich sehr positiv über das „interaktive Raummodul“. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen doppelten Verstoß gegen das Gebot der Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Zum einen moniert der Beschwerdeführer Schleichwerbung für die Agentur und gleichzeitig für den Hersteller des Produkts. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der Autor habe vor Ort recherchiert und mit den Beteiligten gesprochen. Es handele sich bei der digitalen Notizwand um ein neues Produkt, das bislang nirgendwo sonst in Deutschland im Einsatz sei. Es werde im Beitrag auch nicht beworben. Die Redaktion habe weder eine Internetadresse noch eine Preisangabe veröffentlicht. Der Beitrag – so der Chefredakteur weiter – sei von öffentlichem Interesse, da es sich bei der Agentur um ein aufstrebendes Unternehmen handle, das im vergangenen Jahr einen Wirtschaftspreis gewonnen habe und mit bemerkenswerten Wachstumsraten von sich reden mache.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Beitrag einen Verstoß gegen das Trennungsgebot nach Ziffer 7 des Pressekodex und spricht eine Missbilligung aus. Die Redaktion hat die besondere Sorgfalt im Umgang mit PR-Material nicht beachtet. Ein Vergleich des veröffentlichten Beitrages mit der Website der Agentur hat ergeben, dass offenbar wesentliche Teile einer auf der Homepage der Agentur veröffentlichten Pressemitteilung in die redaktionelle Berichterstattung eingeflossen sind. Es sind ausgesprochen werbliche Formulierungen, die sich im redaktionellen Text wiederfinden. Die Grenze zwischen einer Berichterstattung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung ist dadurch deutlich überschritten worden.

(0702/14/1)

**Aktenzeichen:**0702/14/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2014

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Missbilligung